

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung Hinweis Auskunftssperre	2
Bekanntmachung Schiedsstelle	3
Interessenbekundungsverfahren Catering Kulturhaus Grimmen	4 - 7
Widmung der Straße „Am Tierpark“ in Grimmen	8
Widmung der Straße „Immenweg“ in Grimmen	9
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 28 Photovoltaik „Am Heidebrinker Weg“	10
Bekanntmachung Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	11
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „An der Bundesstraße am Schönwalder Berg“ der Stadt Grimmen	12-13
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat Oktober zum Geburtstag	14
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat November zum Geburtstag	15

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 4 70, Fax (03 83 26) 4 72 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Orte der Auslegung werden vor dem Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes durch Anzeige in der Ostsee Zeitung bekannt gemacht. Es kann entgeltpflichtig einzeln oder im Abonnement bei der Herausgeberin bezogen werden. Ergänzend wird das Amtsblatt auch auf der Homepage der Herausgeberin - www.grimmen.de - zum Download zur Verfügung gestellt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister
Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner
Zum Rauhen Berg 35b
18507 Grimmen
Telefon (03 83 26) 40 49 95
E-Mail: kontakt@rema-media.de

BEKANNTMACHUNG

Am 09. Juni 2024 werden in Deutschland die zehnten Wahlen zum Europaparlament stattfinden. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dass gleichzeitig zur Europawahl die Kommunalwahlen stattfinden werden.

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Daten der im Melderegister erfassten Personen übermitteln.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Übermittelt werden dürfen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Die betroffene Person hat in den oben genannten Fällen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; eine Begründung ist hierfür nicht notwendig.

Die Eintragung der Auskunftssperre im Einwohnermelderegister ist kostenlos.

gez. Marco Jahns

Schiedsstelle? Was ist das denn nun wieder?

„Der Baum meines Nachbarn wirft aber ganz schön viel Schatten auf mein Grundstück. Und irgendwie fallen auch viele Blätter auf meinen Rasen.“

„Hast du das gehört, der Meier von gegenüber hat mich Blödmann genannt.“

„Vor 3 Monaten habe ich meiner Nachbarin die Heckenschere geliehen und bisher habe ich diese noch nicht zurückerhalten, obwohl ich schon 4-mal danach gefragt habe.“

Solche Vorkommnisse können manchmal schnell dazu führen, dass Nachbarschaften oder sogar jahrelange Freundschaften ins Wanken geraten. Wenn Gespräche zwischen den Parteien nicht mehr friedlich erfolgen können, um langfristige und teure Gerichtsverfahren zu vermeiden und um eine einvernehmliche Lösung zu finden, mit der alle Beteiligten gut leben können, gibt es vorher den Weg zur örtlichen Schiedsstelle.

Je nach vorliegendem Fall ist der Gang zur Schiedsstelle sogar verpflichtend, bevor der nächste Schritt zum Amtsgericht eröffnet ist.



Schiedsfrau Margit Gierke



stellvertretender Schiedsmann Paul Pantermöller

Bei Fragen oder Beratungsbedarf kommen Sie einfach in unsere Sprechstunde. Diese findet jeden Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Grimmen statt (Markt 1, 18507 Grimmen).

Für andere Termine können Sie uns gern unter der 038326 47 666 oder 0174 20 93 198 kontaktieren. Gern auch per WhatsApp (Mobil-Nummer) oder per Mail an schiedsstelle@grimmen.de

Interessenbekundungsverfahren

Die gastronomische Versorgung der Veranstaltungen im Kulturhaus der Stadt Grimmen soll in der gesamten Bandbreite von gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren, Messen und dergleichen spätestens zum 01.05.2024 an einen oder mehrere zuverlässige, wirtschaftlich und fachlich leistungsstarke Partner übertragen werden.

Verfahren

Die Stadt Grimmen führt hierzu ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch. Im Rahmen des Verfahrens wird privaten Unternehmen die Möglichkeit gegeben, zu zeigen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen können. Ein Interessenbekundungsverfahren ist noch kein Vergabeverfahren. Nach Prüfung der eingegangenen Interessensbekundungen wird bekannt gegeben, wie viele Bewerber anschließend zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Auf Grundlage der Eignungsnachweise wird eine Auswahl der Bieter im Interessenbekundungsverfahren getroffen. Im Anschluss soll eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden. Die Stadt Grimmen behält sich vor, das Vergabeverfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potentieller Interessenten geltend gemacht werden können. Kosten für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren können nicht übernommen werden.

Das Interessenbekundungsverfahren ist kein Verfahren nach UVgO M-V (Unterschwelvenvergabeordnung Mecklenburg-Vorpommern).

Gegenstand und Ziel des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens ist die Suche nach einem Caterer, der die den spezifischen Eigenarten der jeweiligen Einzelveranstaltungen angepasste gastronomische Versorgung im Kulturhaus absichert. Je nach Art und Wertigkeit der Veranstaltung oder Anforderung des Veranstalters soll das Spektrum des Catering von einer einfachen Grundversorgung bis zu einer Versorgung reichen, die im Einzelfall auch gehobenen Ansprüchen genügt. Auf Grund dieser differenzierten Anforderungen erscheint die Bildung eines Pools von vertraglich gebundenen Caterern oder alternativ eine Verbundlösung mit einem Hauptcaterer und dessen Vertragspartnern zielführender.

Es ist Sache des Caterers, nach entsprechenden Vorgaben das Ambiente jeweils der einzelnen Veranstaltung anzupassen. (Garderobe, Servicepersonal, Tischdekoration, etc.) Dazu sind separate vertragliche Abreden zwischen dem jeweiligen Veranstalter und dem Caterer zu treffen.

Die Anzahl dieser Veranstaltungen entspricht der durchschnittlichen Auslastung auch in den weiter zurückliegenden Jahren seit der grundlegenden Sanierung des Kulturhauses in den Jahren 2003/2004. Im Kulturhaus wurden 2019 und 2022 folgende Veranstaltungen gastronomisch betreut:

Veranstaltungen	2019		2022	
	Anzahl	Besucher	Anzahl	Besucher
Tanz/Feiern	15	7133	14	4219
Konferenzen/Versammlungen	1	200	6	450
Konzerte/Programme	9	3569	9	2062
Sonstiges	3	337	0	0

Die Monate Januar, Februar und teilweise März wurden durch Corona-Einschränkungen nicht berücksichtigt.

Die Kennziffern für das Jahr 2023 stehen im Januar 2024 zur Verfügung.

Das Kulturhaus verfügt über folgende Räumlichkeiten:

Saal mit Großbühne	670m ²	
	Gastronomiebestuhlung:	450 Personen
	Konzertbestuhlung:	500 Personen
	Veranstaltungen mit geringer Bestuhlung:	620 Personen
Konferenzraum 1	78m ² für bis zu:	50 Personen
Konferenzraum 2 (mit Tresen)	108m ² für bis zu:	40 Personen
Foyer	250m ² für bis zu:	120 Personen
diverse Nebenräume (z.B. Garderobe)		

Für die gastronomische Versorgung stehen eine Verteilerküche (mit teilweiser technischer Ausrüstung) sowie Sozial-, Sanitär- und Lagerräume zur Verfügung.

Lagepläne können bei Interesse insgesamt oder für einzelne Räume angefordert und zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit einer Vor-Ort-Besichtigung ist gegeben.

Die Mietkonditionen sind verhandelbar. Dabei ist von einer Grundmiete auszugehen, die um eine Umsatzbeteiligung ergänzt werden kann. Diese Umsatzbeteiligung würde sich an der Zahl der Besucher orientieren. Soweit der Caterer selbst Veranstaltungen durchführt, kann zur Abgeltung stattdessen eine Pauschalmiete vereinbart werden.

Bekundungsbedingungen/Eignungsnachweise

Die gastronomische Versorgung von öffentlichen Veranstaltungen mit Alkoholausschank erfordert eine Gaststättenerlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Aufgrund dessen sind mit der formlosen Interessenbekundung folgende Unterlagen einzureichen:

- Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für Behörden
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- IHK-Nachweis (§ 4 des Gaststättengesetzes)
- Bescheinigung Steuersachen
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Ausweis ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
- Nachweis über die Leistungsfähigkeit mit Referenzen
- ausdrücklich erwünscht sind konzeptionelle Ansätze für Eigenveranstaltungen (z.B. Themen-, Tanzveranstaltungen und dergleichen)

Weiterhin sind folgende Bietererklärungen abzugeben:

- Erklärung nach § 9 Absatz 4 bis 6 VgG M-V: Mindestlohn
Mein Unternehmen verpflichtet sich, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 VgG M-V bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VgG M-V in Verbindung mit der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung maßgebliche Mindest-Stundenentgelt zu bezahlen. Die Pflicht zu höherer Entgeltzahlung aufgrund anderweitiger Regelungen bleibt hiervon unberührt.
- Soweit mein Unternehmen Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, verpflichtet es sich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

- Erklärung nach dem Vergabeerlass-VgE M-V, Ziffer 1.3, ob das Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen gemäß Ziffer 1.4 Vergabeerlass-VgE M-V ist.

Bekundungsfrist

Die Bewerbungen sind formlos bis zum 15.12.2023 einzureichen.

Bewerbungen sind zu richten an:

Kulturhaus „Treffpunkt Europas“
Heinrich-Heine-Straße 1a
18507 Grimmen

Auskunft erteilt:

Herr Kabisch: 038326/2424

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Am Tierpark“ in Grimmen

Die Verlängerung der Straße „Am Tierpark“ innerhalb des B-Planes 19.1 wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 193, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

Der neu hinzugekommene Straßenabschnitt ist gelegen in der Gemarkung Grimmen, Flur 6, auf dem Flurstück 583/21.



Festsetzung:

1. Klassifikation

Die erstmalige Einstufung des vorstehenden Straßenabschnitts erfolgt gemäß 3 Abs. 3 StrWG M-V als Gemeindestraße.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Baulast

Stadt Grimmen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Grimmen – Der Bürgermeister –, Markt 1, 18507 Grimmen, Widerspruch erhoben werden.

Grimmen, den 10.11.2023

gez. Hübner
Stadträtin

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Immenweg“ in Grimmen

Die Verlängerung der Straße „Immenweg“ innerhalb des B-Planes 19.1 wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 193, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

Der neu hinzugekommene Straßenabschnitt ist gelegen in der Gemarkung Grimmen, Flur 6, auf den Flurstücken 791, 542/3 und 583/20.



Festsetzung:

1. Klassifikation

Die erstmalige Einstufung des vorstehenden Straßenabschnitts erfolgt gemäß 3 Abs. 3 StrWG M-V als Gemeindestraße.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Baulast

Stadt Grimmen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Grimmen – Der Bürgermeister –, Markt 1, 18507 Grimmen, Widerspruch erhoben werden.

Grimmen, den 10.11.2023

gez. Hübner
Stadträtin

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.28 Sondergebiet Photovoltaik „Am Heidebrinker Weg“ der Stadt Grimmen
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Nach § 3 Abs.1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.28 Sondergebiet Photovoltaik „Am Heidebrinker Weg“ der Stadt Grimmen erfolgt am

29.11.2023 um 18.30 Uhr

im Beratungsraum Haus II der Stadtverwaltung der Stadt Grimmen , Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

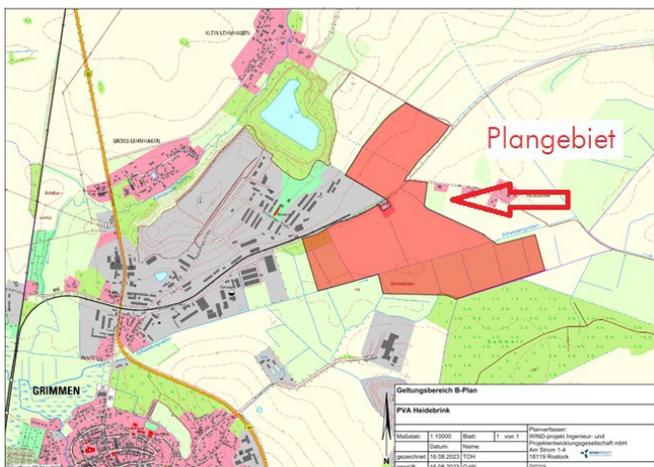
Das Plangebiet grenzt im Norden an das Gewerbegebiet Stoltenhäger Straße sowie an das Gebiet um den ehemaligen Tontagebau und im Süden an die Gemeindegrenze Süderholz.

Der Geltungsbereich ist ca. 74 ha groß und umfasst die Flurstücke 1-16, 19/1, 20-24, 34, 59, 61-73, Flur 1 der Gemarkung Heidebrink vollständig und die Flurstücke 17, 18, 25, 32, 36, 44 und 60, Flur 1 der Gemarkung Heidebrink teilweise sowie die Flurstücke 36, 37, 127-131, Flur 1 der Gemarkung Klein Lehmhagen vollständig und die Flurstücke 113 und 125, Flur 1 der Gemarkung Klein Lehmhagen teilweise und weiter die Flurstücke 238 und 239, Flur 3 der Gemarkung Grimmen teilweise.

Grimmen, 10.11.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-



Copyright:wind-projekt

BEKANNTMACHUNG

6.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

„1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen vom 11.10.2012 soll geändert werden (6.Änderung). Von dieser Änderung sind Flächen betroffen im Norden der Stadt Grimmen, westlich und östlich der Bahnstrecke Stralsund-Berlin, westlich und östlich der Bundesstraße B 194 nahe der Ortslage Schönewalde sowie am Heidebrinker Weg, südlich des Gewerbegebietes Stoltenhäger Straße und des ehemaligen Tontagebaus.

2. Gemäß § 8 Abs.2 Satz BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Daher ist in einem Parallelverfahren die Änderung der Fläche für Landwirtschaft zu einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung ‚Regenerative Energie-Solar‘ erforderlich.

3. Die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 27.1 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik ‚Am Schönewalder Berg‘, Nr.27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik ‚An der Bundesstraße am Schönewalder Berg‘ und Nr.28 Sondergebiet Photovoltaik ‚Am Heidebrinker Weg‘ der Stadt Grimmen.

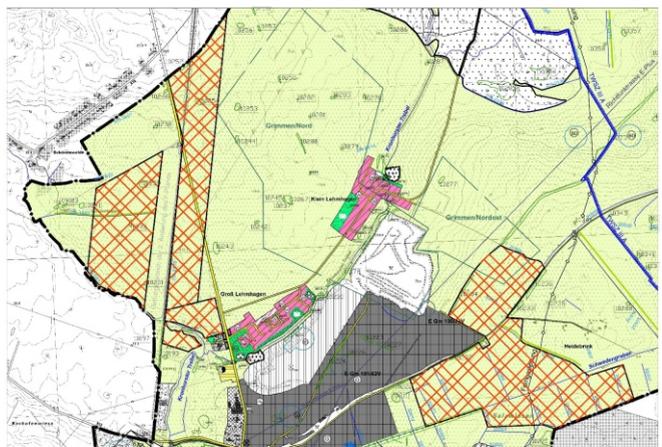
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB erfolgt durch Veröffentlichung im Internet (homepage der Stadt Grimmen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes. Ergänzend sind die Unterlagen durch Auslage in der Stadtverwaltung nach Bekanntmachung im Amtsblatt einzusehen.

5. Der Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Grimmen, 10.11.2023

gez. Hübner
Stadtträtin

-Siegel-



Übersichtskarte, 6. Änderung des F-Planes der Stadt Grimmen
Maßstab: 1 : 10.000
(Quelle: PB Weitblick)

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „An der Bundesstraße am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Nach § 3 Abs.1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

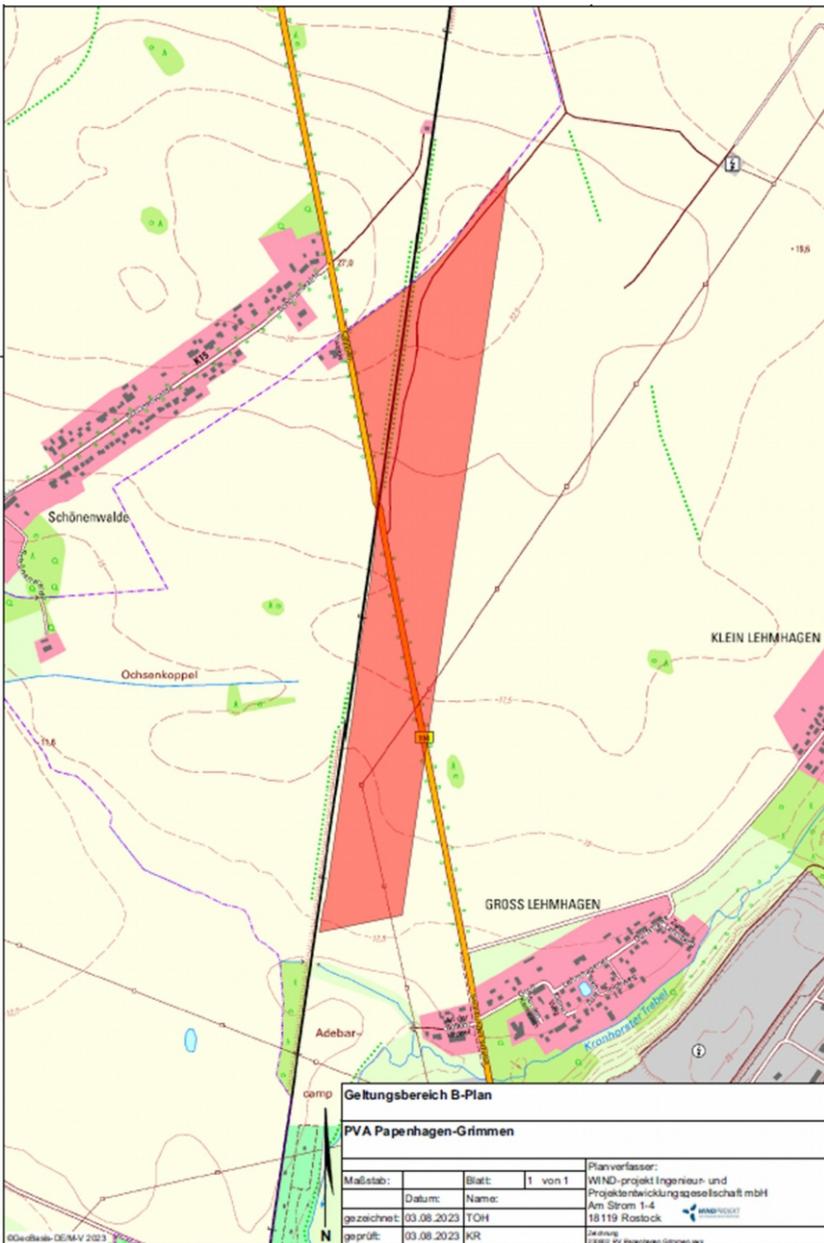
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „An der Bundesstraße am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen erfolgt am

29.11.2023 um 18.00 Uhr

im Beratungsraum Haus II der Stadtverwaltung der Stadt Grimmen , Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Plangebiet erstreckt sich östlich und westlich entlang der Bahnstrecke „Stralsund-Berlin“ innerhalb des 110 m Streifens westlich und des 200 m Streifens östlich des Schienenwegs. Das Plangebiet wird im Norden durch die Gemeindegrenze zu Papenhagen und im Westen durch bereits bestehende PVA begrenzt.

Der Geltungsbereich ist ca. 36,4 ha groß und umfasst die Flurstücke 8, 9, 10, 11/1, 11/2 (teilw.), 12/1, 12/2, 12/3 (teilw.), 13/1, 13/2, 13/3 (teilw.), 15/1, 15/2 (teilw.), 20 (teilw.), 21 (teilw.), 22/1, 22/2 (teilw.), 23, 24 (teilw.), 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1 (teilw.), 27/2 (teilw.), 28/1, 28/2 (teilw.), Flur 1 der Gemarkung Groß Lehmhagen und Flurstück 1/2 (teilw.), Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen.



Copyright:wind-projekt

Grimmen, 10.11.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat Oktober zum Geburtstag

Frau Magdalena Ellmann	zum 90. Geburtstag
Herr Heinz Köpsel	zum 90. Geburtstag
Frau Ursula Affeldt	zum 85. Geburtstag
Herr Joachim Mittag	zum 85. Geburtstag
Frau Regine Möller	zum 85. Geburtstag
Frau Helga Reiff	zum 85. Geburtstag
Frau Edeltraud Ladenthin	zum 80. Geburtstag
Frau Rosmarie Müller	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Schmidt	zum 80. Geburtstag
Frau Dr. Ingrid Sucker	zum 80. Geburtstag
Frau Marianne Brusberg	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Pamperin	zum 75. Geburtstag
Frau Margrita Pannenberg	zum 75. Geburtstag
Frau Marion Puls	zum 75. Geburtstag
Herr Manfred Bliesath	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Breitsprecher	zum 70. Geburtstag
Frau Elke Jendriewski	zum 70. Geburtstag
Herr Manfred Lange	zum 70. Geburtstag
Herr Piotr Pilarek	zum 70. Geburtstag
Frau Irene Schloßhauer	zum 70. Geburtstag
Frau Roswitha Zehm	zum 70. Geburtstag
Herr Egon Zornow	zum 70. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat November zum Geburtstag

Herr Hans-Joachim Wiedemann	zum 95. Geburtstag
Frau Erika Lange	zum 90. Geburtstag
Frau Hildegard Mruck	zum 90. Geburtstag
Frau Lore Dähn	zum 85. Geburtstag
Frau Grete Lembke	zum 85. Geburtstag
Frau Regine Wehlisch	zum 85. Geburtstag
Herr Helmut Bütow	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Siegmund	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Hoppe	zum 85. Geburtstag
Frau Sieglinde Mutschler	zum 80. Geburtstag
Herr Hartmut Hinz	zum 80. Geburtstag
Herr Reinhard Komoss	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Stein	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Mai	zum 80. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Ambrosi	zum 75. Geburtstag
Herr Hartmut Gradke	zum 75. Geburtstag
Frau Lilia Koppel-Schabanow	zum 75. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Wege	zum 75. Geburtstag
Frau Eva Kornack	zum 75. Geburtstag
Herr Harri Lonkowski	zum 70. Geburtstag
Herr Ivan Sali	zum 70. Geburtstag
Frau Hanne-Lore Günther	zum 70. Geburtstag
Herr Christian Neumann	zum 70. Geburtstag
Frau Christine Waschow	zum 70. Geburtstag
Frau Malvina Starkova	zum 70. Geburtstag
Herr Udo Riebe	zum 70. Geburtstag
Frau Sabine Klotzky	zum 70. Geburtstag
Frau Kateryna Hryshchenko	zum 70. Geburtstag
Frau Sieglinde Wabbels	zum 70. Geburtstag
Herr Manfred Stachowiak	zum 70. Geburtstag

**Grimmener
Weihnachtsmarkt
von 23.-25.11.23**

**Weihnachtsmann-
sprechstunde
täglich 15.30 Uhr
auf dem Marktplatz**

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 09.01.2024**